

Satzung
über die Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger in der Wasserwehr der Gemeinde Schkopau

Auf Grundlage des § 14 Satz 4 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) in Verbindung mit §§ 8 Absatz 1, 30 Abs. 1 und 2, 31, 35 Absatz 2 Satz 1 und 45 Absatz 2 Punkt 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger in der Wasserwehr der Gemeinde Schkopau beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit

1. auf Gemeindeebene

- des Leiters der Wasserwehr
- des stellvertretenden Leiters der Wasserwehr

2. auf Abschnittsebene

- der Abschnittsleiter
- der stellvertretenden Abschnittsleiter

§ 2

Aufwandsentschädigung

1. Die unter § 1 Nr. 1 genannten Funktionen erhalten für Ihre Arbeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Leiter der Wasserwehr	150,00 EUR
b) stellvertretender Leiter der Wasserwehr	100,00 EUR

2. Die unter § 1 Nr. 2 genannten Funktionen erhalten für Ihre Arbeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Abschnittsleiter	75,00 EUR
b) stellvertretender Abschnittsleiter	50,00 EUR

3. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch gemäß § 2 Nr. 1 und 2 auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über den Monat hinausgehende Zeit.
4. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Nr. 1 und 2 für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
5. Im Falle der Verhinderung des Leiters der Wasserwehr bzw. des Abschnittsleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat, wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Nr. 1 und 2

bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung darf, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt wird, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

6. Die Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Nr. 1 und 2 wird zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt. Für den Vertretungsfall wird sie hiervon abweichend nachträglich bezahlt.

§ 3

Reisekosten

1. Reisekosten für ehrenamtlich Tätige werden nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gezahlt.
2. Dienstreisen müssen vor Antritt durch den Bürgermeister oder seinem Vertreter bestätigt werden. Über durchgeführte Dienstreisen ist ein Nachweis zu führen.
3. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
4. Reise- und Fahrtkosten werden nur auf Antrag erstattet.

§ 4

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern der Feuerwehr gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 5

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger in der Wasserwehr der Gemeinde Schkopau vom 17.12.2014 außer Kraft.

Schkopau, den

Ringling
Bürgermeister

Dienstsiegel